Legende Plangrundlage/ Entwurfsvermessung

Liegenschaftskataster

124 — Flurstücksbezeichnung
6 — Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt (vermarkt) mit Grenzpunkt (unvermarkt)
Rot dargestellte Inhalte gelten vorbehaltlich der Übernahme in das Liegenschaftskataster und in das Grundbuch.

Geodätisches Festpunktfeld

Trigonometrischer Festpunkt
Lagefestpunkt
Höhenfestpunkt

Topografie

Straßenbegrenzungslinie
Nutzungsartengrenze
Deckschichtartengrenze
Mauer
Zaun
Hecke
Böschung
Mauer mit Zaun
Stützmauer
Hofgeländer
Baumreihe
Schacht eckig
Schacht rund
Schieber / Wasser, Gas
Straßenablauf
Unterflurhydrant
Schaltkasten
Hinweis-, Verkehrsschilder
Stahlrohrmast
Stahlgittermast
Laterne
Betonmast m. E-Leitung
Holzmast mit Fernmeldeleitung
Stromkurzmesser
Baum (Krone maßstäblich)
Nadelbaum
Gesüchfläche
Gebüsch einzeln aufgem.
Mischwald
Fahnenmast
Wegweiser
Markzeichen/-stein
Steighöhe Treppe/ Fallrichtung Dach
Eingang
Gebäude
Bauliche Anlagen unterirdisch

Höhenangaben

Firsthöhe
Traufhöhe
Höhe Flachdach
Oberkante Schachtdeckel
Geländehöhe

Deckschichtarten

BP Betonsteinpflaster
SP Schotterdecke
BT Bitumen
FP Feldsteinpflaster
GP Großpflaster
PP Plattenpflaster
ST Straßenbeton
PB Plattenbeton / Betonplatten
RP Rasengittersteine

Abkürzungen

WH Wohnhaus
GA Garage
SCH Schuppen
BU Bungalow
WW Wohnwagen
HT Hach-/Tiefbord
GR Grünfläche
GA Garten
RR Zierstrauch
DG Dachneigung
OG ausgebautes Dachgeschoss
UG Untergeschoss der Vollgeschosse
EG Erdgeschoss
OG Obergeschoss
WD Walmdach
SD Satteldach
ZD Zeltdach
PD Pultdach
KD Kuppeldach

Satzung der Gemeinde Parchtitz

über den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“

Planzeichnung – (Teil A)
Maßstab 1 : 750

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Planzeichen gemäß PlanZV	Planzeichenerklärung Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung	
MI	**MI – Mischgebiet** gemäß § 6 BauNVO **zulässig sind:** Wohngebäude, 1 Ferienwohnung/-appartement je Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten, auch als kleiner Beherbergungsbetrieb, Geschäfts- und Bürogebäude, kleine Einzelhandelsbetriebe (Verkaufsfläche bis 50 m²) und Schank- und Speisewirtschaften sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe
2. Maß der baulichen Nutzung	
GRZ ...	**maximal zulässige Grundflächenzahl** gemäß § 16 BauNVO
FH ... m ü HN	**Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugssystem HN 76**
TH ... m ü HN	**Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugssystem HN 76**
EFH ... m ü HN	**Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe** maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens über Bezugssystem HN 76
3. Bauweise	
ao	**abweichende offene Bauweise** Die größte Länge von **Wohngebäuden** darf höchstens **16 m**, von **sonstigen Gebäuden, in denen sich keine Wohnräume befinden,** höchstens **25 m** betragen.
E 2 WE	zulässig sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
4. Überbaubare Grundstücksfläche	
	Baugrenze gemäß § 23 BauNVO **Ausnahme gemäß §23 (3) Satz 3 BauNVO:** Die Baugrenzen dürfen mit vor die Außenwand vortretenden Bauteilen wie Gesimsen, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen und Terrassen und deren Überdachungen sowie mit Vorbauten wie Erkern und Balkonen, die nicht mehr als 1,5 m vortreten, überschritten werden. Nicht überdachte Terrassen als Bestandteile der Hauptanlagen dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen sind innerhalb einer Bebauungstiefe von **5 m** senkrecht zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche gemessen, nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich ausnahmsweise zulässig.
	Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb einer Bebauungstiefe von **5 m** senkrecht zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche gemessen, nicht zulässig.
5. Mindestmaß der Größe und Breite der Baugrundstücke	
Größe ... m²	Es sind nur Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von **500 m²** zulässig.
Breite ... m	Die Breite muss für Baugrundstücke in den **Baufeldern 1, 2** und **3** mindestens **16 m**, im **Baufeld 4** mindestens **20 m** betragen. Die Breite ist an der entlang der erschließenden Verkehrsfläche belegenden Grundstücksgrenze zu ermitteln.
6. Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Straßenverkehrsflächen
V	**öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – hier: Verkehrsberuhigter Bereich**
	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen – hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
7. Grünflächen	
	private Grünfläche – hier: Pflanzstreifen
8. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern Die in der Planzeichnung als Pflanzstreifen A bezeichnete Grünfläche ist mit Bäumen und Sträuchern versetzt zu bepflanzen. Pro 100 m² Pflanzfläche sind ein Laubbaum, Pflanzliste 1, Stammumfang 16/18 und Laubsträucher (8-10 Stück pro 15 m², Pflanzliste 2 oder 3, Mindesthöhe 60-100 cm) zu pflanzen. Die in der Planzeichnung als Pflanzstreifen B bezeichnete Grünfläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen. Pro 15 m² sind 8-10 Laubsträucher (Pflanzliste 2 oder 3, Mindesthöhe 60-100 cm) zu pflanzen.
9. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	
	von Baugrundstücken Für die Versickerung des Niederschlagswassers von privaten versiegelten Flächen sind Mulden anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei einer Muldentiefe von 0,2 m sind Muldenflächen mit einer Größe von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen versiegelten Fläche anzulegen. Die humosen Sande der Deckschicht sind mit schluffigen Beimengungen zu durchsetzen. Die Mulden sind mit Rasen zu begrünen. Die Muldenböschungen können flach ausgebildet werden, so dass normale Rasenmahd möglich ist. In die Mulden ist das Regenwasser oberirdisch einzuleiten.
M	**von öffentlichen Verkehrsflächen** Mit Ausnahme von je 1 bis zu maximal 5 m breiten Grundstückszufahrt je Baugrundstück ist diese Fläche von jedweder Versiegelung und Bebauung freizuhalten. Auf dieser Fläche sind Mulden für die Versickerung des Niederschlagswassers der angrenzenden, versiegelten, öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Bei einer Muldentiefe von 0,2 m sind Muldenflächen mit einer Größe von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen versiegelten Fläche anzulegen. Die humosen Sande der Deckschicht sind mit schluffigen Beimengungen zu durchsetzen. Die Mulden sind mit Rasen zu begrünen. Die Muldenböschungen können flach ausgebildet werden, so dass normale Rasenmahd möglich ist. In die Mulden ist das Niederschlagswasser oberirdisch einzuleiten. Voranstehende Festsetzungen gelten nicht, wenn das Niederschlagswasser der angrenzenden, versiegelten, öffentlichen Verkehrsflächen nicht örtlich versickert, sondern in eine Vorflut abgeleitet wird. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in eine Vorflut ist gemäß §§ 8, 9, 10, 55 & 57 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde zu erteilen.

Ausführliche Hinweise - siehe Baugrundgutachten (Pkt. 3 Versickerung von Niederschlagswasser) vom 08. März 2012

10. sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
X	**Baum, künftig fortfallend**

örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

1. Dachformen & -oberflächen

Dächer mit einer Fläche von mehr als 40 m² sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 27 bis 48 Grad auszuführen. Als Dachform sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Als Materialien für die Dacheindeckung sind Dachsteine, Schilfrohr, Zink- und Kupferbleche sowie andere Bleche in Grautönen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dächer mit einer Fläche von weniger als 40 m² und Dächer von Nebenanlagen, die Gebäude sind. Diese sind mit geringerer Dachneigung, auch als Flachdach und mit Dachpappe, Glas und Grünbedachungen (Gräser/Moose) zulässig.

2. Gauben

Gauben müssen zum First einen Abstand von mindestens 0,8 m, zur Traufe einen Abstand von mindestens 0,5 m (gemessen jeweils in die Lotrechte projiziert) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Die Gesamtbreite der Gauben darf 1/3 der Breite der darunterliegenden Außenwand nicht überschreiten.

3. Oberflächen von Fassaden & Fenstern

Als Fassadenmaterial sind nur Putz oder Klinker (Mauersteine) als Hauptbaustoff zulässig. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien, wie z. B. Holz sind zugelassen.

Für alle Wand- und Dachoberflächen dürfen die nachfolgend genannten Farbtöne unabhängig des Hellbezugswertes vergleichbar mit folgenden RAL-Farbnummern nicht zur Anwendung kommen. Alle Farbabstufungen und Verwendungen für Farbmischungen dieser Farbtöne sind nicht gestattet.

Farbbezeichnung	RAL-Nr.	Farbbezeichnung	RAL-Nr.	Farbbezeichnung	RAL-Nr.	Farbbezeichnung	RAL-Nr.
Signalgelb	1003	Leuchtgelb	1026	Signalorange	2010	Rotlila	4001
Goldgelb	1004	Melonengelb	1028	Feuerrot	3000	Erikaviolett	4003
Chromgelb	1007	Dahliengelb	1033	Signalrot	3001	Bordeauxviolett	4004
Zitronengelb	1012	Gelborange	2000	Karminrot	3002	Signalviolett	4008
Schwefelgelb	1016	Blutorange	2002	Rubinrot	3003	Himmelblau	5015
Safrangelb	1017	Leuchtorange	2005	Erdbeerrot	3018	Türkisblau	5018
Zinkgelb	1018	Leuchthellorange	2007	Leuchtrot	3024	Gelbgrün	6018
Kadmiumgelb	1021	Hellrotorange	2008	Leuchthellrot	3026	Signalgrün	6032
Verkehrsgelb	1023	Verkehrsorange	2009	Himbeerrot	3027		

ausgewählt aus der Farbtöbenichtskarte nach RAL des Fachkreises COLOR UNION

4. Stellplätze

Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen, die nicht einem dauernalten Verkehr standhalten müssen, sind aus versickerungsfähigem Material zu erstellen.

5. Einfriedungen

Entlang öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenzen sind nur offenstehende wie heimische Hecken oder Rankgehölze mit einer maximalen Höhe bis 1,6 m auch in Kombination mit transparenten Zäunen (Maschendrahtzäune, filigranes, vertikales Stab- & Gitterwerk), in gleicher Höhe zulässig. Sockelmauern sind nur als Ausgleich der Höhenlage mit einer maximalen Höhe bis 0,5m zulässig.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Gemeindliche Satzungen

Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Parchtitz (Baumschutzsatzung)

Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Parchtitz – Grünanlagensatzung

2. Artenschutzrechtliche Hinweise

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- ist die Entnahme von Gehölzen bzw. die Baufeldberäumung nur in den Herbst- und Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit und möglicher Amphibienwanderungen durchzuführen.
- hat vor Abriss des Gebäudes im Plangebiet oder Fällung älterer Bäume mit Höhlen und Spalten eine Sichtung durch einen Fachmann bzgl. Gebäude- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse zu erfolgen,
- ist bei Nachweis von Arten eine Kompensation erforderlich, sind Nistihilfen für Gebäudebrüter und Fledermauskästen vor der Fällung von Bäumen mit Höhlen u. Spalten oder Abriss von besiedelten Gebäuden an geeigneten Stellen im Umfeld anzubringen.

3. Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserbereitstellung

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 sind geeignete Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Zufahrten, inneren Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14090 hergestellt und gekennzeichnet werden.

Zur Sicherstellung des Grundschutzes für das Plangebiet ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf wird über den südöstlich des Plangebietes im Bereich der Bauwendeschleife bestehenden Hydranten bereitgestellt. Darüber hinaus befindet sich im Einzugsbereich des Plangebietes ein Löschwasserteich.

4. Hinweis zu Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenten Stoffen belastet sein könnten

Südöstlich des Baufeldes 2 innerhalb der Verkehrsfläche befand sich eine Tankstelle eines ehemaligen Technikstützpunktes. Trotz einer erfolgten Bodensanierung können Restbelastungen im Boden nicht ausgeschlossen werden. Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung oder anormaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen), ist der Aushubboden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen.

Pflanzvorschläge

Pflanzliste 1 – Bäume		Pflanzliste 2 – Sträucher		Pflanzliste 3 – Sträucher mit ausgeprägten Blütenpeist.	
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*	Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	Besenginster	*Sarothamnus scoparius*
Feldahorn	*Acer campestre*	Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*	Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Spitzahorn	*Acer platanoides*	Hain-Buche (als Heckenpflanzung)	*Carpinus betulus*	Gemeine Schneebeere	*Symphoricarpos albus*
Hain-Buche	*Carpinus betulus*	Haselnuss	*Coylus avellana*	Gemeiner Flieder, Wildflieder	*Syringia vulgaris*
Rot-Buche	*Fagus sylvatica*	Hundsrose	*Rosa canina*	Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*
Sand-Birke	*Betula pendula*	Rote Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*	Pfeifensstrauch	*Philadelphus coronarius*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*	Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	Schlehe	*Prunus spinosa*
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Ulme	*Ulmus spec. (resistente Formen)*	Schlehe	*Prunus spinosa*	Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*		
Winter-Linde	*Tilia cordata*	Waldgeißblatt	*Loncera periclymenum*		
		Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*		

Verfahren zur Satzung der Gemeinde Parchtitz, Landkreis Vorpommern-Rügen über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“

1. Aufgestellt aufgrund des **Aufstellungsbeschlusses Nr. 28-25/13** der Gemeindevertretung vom **25.02.2013**. Die ortsübliche **Bekanntmachung** des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln **vom 10.04.2013 bis zum 06.05.2013** erfolgt. Die **Planungsanzeige** an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG **am 12.04.2013** erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am **25.02.2013** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften sowie die dazu gehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften sowie der dazu gehörigen Begründung, **vom 29.04.2013 bis zum 31.05.2013** während folgender Zeiten im Amt Bergen auf Rügen montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als **Bekanntmachung** durch Aushang in der Zeit **vom 10.04.2013 bis zum 06.05.2013** ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) mit Schreiben **vom 12.04.2013** über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Parchtitz, 1.3.2016 — (Siegel) — Der Bürgermeister

5. Der **katastermäßige Bestand am 18.12.2013** entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

Sehlen, 18.12.2013 — Ort, Datum — Unterschrift

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange **am 30.01.2014** geprüft. Mit Schreiben **vom 04.02.2014** wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.
7. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“ bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften wurde **am 30.01.2014** von der Gemeindevertretung als **Satzung** beschlossen, die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.

Parchtitz, 1.3.2016 — (Siegel) — Der Bürgermeister

8. Die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“, Gemeinde Parchtitz wird hiermit **ausgefertigt**.

Parchtitz, 1.3.2016 — (Siegel) — Der Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“ der Gemeinde Parchtitz sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 07.03.16 bis zum 22.03.16 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die **Satzung** über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“ der Gemeinde Parchtitz ist mit Ablauf des **21.03.16 in Kraft getreten**.

Parchtitz, 1.3.2016 — 22.3.16 — (Siegel) — Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Parchtitz

über den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Nr. 5 „Am Gutshaus Gademow“

Präambel
Beschluss –Nr.: 60-33/14

Aufgrund der §§ 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Parchtitz die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 5 "Am Gutshaus Gademow" ohne Umweltbericht, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) erlassen.

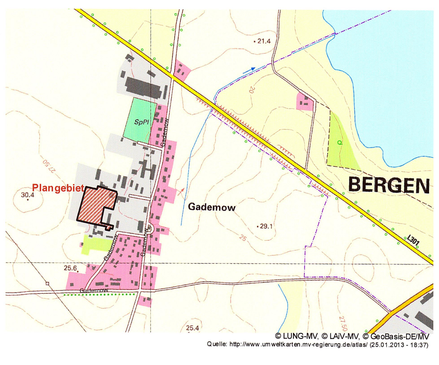

Bearbeitungsstand	**Satzungsexemplar**	ARNO MILL ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR MÜLLERS SCHLUMUP 1 · OT WOLIN WEDDIN · 18439 SEHLEN TEL 03836 24137 · FAX 03836 20559 · INFO@VERMESSUNG-MILL.DE	
		Endstand: 31. Januar 2014	
Land	**M-V**	Bezugssystem Lage	**GK 42/83 3°**
Kreis	**Vorpommern - Rügen**	Bezugssystem Höhe	**HN 76**
Gemeinde	**Parchtitz**	Entwurfsvermessung	**ÖbVI Andreas Klug, August 2011**
Gemarkung	**Gademow**	Liegenschaftskarte	**Amtliche Liegenschaftskarte des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 07. März 2013**
Flur	**1**	Maßstab	**1 : 750**
Flurstücke	**teilweise: 34/8, 34/28, 34/40, 34/55, 34/62, 36/5**	Auftrag-Nr.	**AM 2012.05**